

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf

Für das Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

Stand: 22. August 2011

Seite 1 - 10

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Aus Sicht der **Landesplanung** wird nunmehr bestätigt, dass gegen diese Bauleitplanungen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung - vom 10. Februar 2011

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom
vom 05.07.2011**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Ich verweise daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Schleswig-Holstein
vom 06.07.2011**

Wird berücksichtigt durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Denkmalschutz (Frau Helmert, Tel.: -452)

Südöstlich des Planungsbereiches ist in der Archäologischen Landesaufnahme Schleswig-Holstein gemäß § 1 DSchG (Denkmalschutzgesetz) ein vorgeschichtlicher Grabhügel LA Franzhagen Nr. 1 kartiert.

An den Standort des ehemaligen, ab Ende des 16. Jahrhunderts erbauten Jagdschlusses mit Gartenanlage erinnern nur noch Flur- und Straßenbezeichnungen wie „Franzhof“ und „Zum Hofgraben“.

Da möglicherweise mit archäologischen Funden zu rechnen ist, gilt § 15 DSchG: „Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die obere Denkmalschutzbehörde, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen.“

Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: -528)

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Allerdings befindet sich in der Nähe eine Altablagerung (Gemarkung Franzhagen, Flur 3, Flurstück 25/2). Diese ist im F-Plan als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen.

Werden während der Ausführung von Baumaßnahme Boden- oder Gewässer-verunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg, darüber zu unterrichten.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: -455)

In der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ausgesagt, dass das gering verschmutzte Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden soll, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

Die Alternative, falls eine Versickerung nicht möglich ist, wird nicht genannt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg vom 29.07.2011

Zum Fachdienst Denkmalschutz

Wird berücksichtigt durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung.

Zum Fachdienst Abfall und Bodenschutz

Wird berücksichtigt durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung.

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickern.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB soll inhaltlich die in der Anlage zum BauGB (§ 2 (4) S. 1 BauGB in Verb. mit § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB) vorgesehene Strukturierung enthalten. Grundsätzlich sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend § 1a BauGB zu berücksichtigen.
2. Die vorliegende Planung widerspricht den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplans der Gemeinde Schulendorf. Dieser stellt hier keine Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung dar.

Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies nach § 9 (5) BNatSchG zu begründen.

Die geplante Wohnbaufläche liegt vergleichsweise exponiert, das Gelände fällt nach Süden deutlich ab. Die Fläche überspringt den vorhandenen Ortsrand und entwickelt sich in die Landschaft.

Die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung ist insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Eignung der Landschaft für naturnahe Erholung zu erläutern.

Zur Sicherung der genannten Funktionen sind Beeinträchtigungen durch eine wirksame Eingrünung der geplanten Wohnbaufläche zu vermeiden und auszugleichen.

Städtebau und Planungsrecht:

Im Grundsatz bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich empfehle der Gemeinde aufgrund des ländlichen Umfeldes in der Begründung/dem Umweltbericht auf das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe hinzuweisen. Im Rahmen der Planungsanzeige gem. §16 Landesplanungsgesetz wurden Gutachten zu diesem Thema gefordert und auch vorgelegt. Diese Gutachten bescheinigen die Unbedenklichkeit für eine Wohnnutzung am vorgesehenen Standort. Dies sollte erwähnt werden, weil damit dokumentiert wird, dass die Gemeinde sich mit dem Problemfeld „Wohnen und Landwirtschaft“ beschäftigt hat.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Naturschutz

Wird berücksichtigt, der Umweltbericht wird entsprechend erstellt.

Im Rahmen eines Fachbeitrages zur Eingriffsregelung werden die Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung begründet und die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Eignung der Landschaft erläutert.

Eine wirksame Eingrünung der Fläche ist geplant.

Zu Städtebau und Planungsrecht

Wird berücksichtigt durch entsprechende Ergänzung der Begründung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
vom 12. Juli 2011**

Wird berücksichtigt durch Aufnahme eines entsprechenden Textes in die Begründung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 6

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

**Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg**

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die o. g. Plangeltungsbereiche liegen im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Kreis Herzogtum Lauenburg.

Westlich der Plangeltungsbereiche befinden sich das Verbandsgewässer Nr. 1.36.8, die Schulendorfer Bek sowie die Rohrleitungen Nr. 1.36.8.7 und 1.36.8.8. Diese Rohrleitungen stellen im Sinne des WHG keine Gewässer dar und werden verbandsseitig vom Gewässer- und Landschaftsverband als „Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft“ betreut.

Laut Pkt. 8.30 der Begründung zum B-Plan Nr. 3 soll das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert werden. Gemäß der dem Verband vorliegenden Informationen (Regionalatlas) handelt es sich bei dem anstehenden Boden um eine (Parabraunerde-) Braunerde Gesellschaft, welche eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit vorweist. Eine Versickerung ist daher möglich.

Sollte jedoch dennoch Oberflächenwasser in das o. g. Verbandsgewässer und/oder die Rohrleitungen eingeleitet werden, weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung der Anlagen auszuschließen ist. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) hat in diesem Fall entsprechende Anlagen zur Drosselung der Regenwasserabflüsse mit vorzusehen. Die Planung ist mit dem Verband abzustimmen.

Ansonsten hat der Verband keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen - Herzogtum Lauenburg
vom 27.07.2011**

Wird zur Kenntnis genommen.

Es soll eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 7

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Verein Jordsand

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab:

Die Planung verfolgt die Ausweitung von Wohnungsbauflächen im Ausmaß von 0,3 ha.

Von besonderer Sensibilität sind die Knicks, die erhalten bleiben müssen.

Der Untersuchungsrahmen sollte neue ökologische Knick- und Biotoptypenkartierungen beinhalten. Von artenschutzrechtlicher Betroffenheit sind die gesetzlich geschützten Knicks mit Altbaubestand. Die Potenzialanalyse sollte Brutvögel und Fledermäuse erfassen. Ferner ist zu bedenken, dass die Flächen Lebensräume für Offenlandvogelarten darstellen.

Die Versiegelungen durch Bebauung und Zuwegung bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichserfordernisse. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Schulendorf dankbar.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur AG 29

vom 28. Juli 2011

Die Knicks werden zum Erhalt festgesetzt. Der Bestand wurde kartiert.

Eine Potentialanalyse der Fauna ist nicht geplant. Die betroffenen Tiergruppen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung mit behandelt. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden Aussagen zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Wird berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern – die nachfolgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des NABU sinnvoll, die Planung von Neubaugebieten – wie hier der Fall – entlang bereits erschlossener Bereiche vorzunehmen. Wie in den Unterlagen bereits richtig dargestellt, muss der dauerhaften und unveränderten Erhaltung des vorhandenen Knicks besondere Beachtung zukommen. Erfahrungen aus anderen Baugebieten zeigen, dass die Zuordnung einzelner Knickabschnitte zu den jeweiligen Grundstücken in aller Regel zu sehr „individuellen“ nachträglichen Bepflanzungs- und Pflegetätigkeiten führen kann, die den ursprünglichen naturschützerischen Wert auf ein Minimum reduzieren. Eine Erhaltung von Knicks im Rahmen von B-Plänen ist erfahrungsgemäß nur dann dauerhaft erfolgreich, wenn Knicks und ein vorgelagerter Schutzstreifen von möglichst etwa 3 m Breite nicht den Grundstücken zugeordnet werden, sondern im Eigentum eines verantwortlichen Besitzers bleiben, im Idealfall bei der Gemeinde. Nur bei einer solchen Verfahrensweise ist eine einheitliche, ordnungsgemäße und dauerhafte Knickpflege mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass mittel- oder langfristig auch noch die östlich des B-Plan-Gebiets liegende Fläche bebaut werden könnte, ist anzuraten, bereits jetzt Überlegungen darüber anzustellen, wie man ggf. schon über den jetzigen B-Plan Sorge dafür tragen kann, dass bei Erschließung dieses Bereichs keine weiteren Eingriffe in den dortigen Knickabschnitt erfolgen müssen, insbesondere für zusätzliche Zufahrten.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum NABU Schleswig-Holstein
vom 19.07.2011**

Wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Der Knick und ein zu den Grundstücken vorgelagerter Knickschutzstreifen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der Knick wird zum Erhalt festgesetzt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die zukünftigen Grundstückseigentümer den Knicks ordnungsgemäß pflegen.

Eine Erweiterung der Bebauung Richtung Osten ist nicht geplant. Weiterhin liegen diese Flächen außerhalb des betroffenen Bebauungsplangebietes, Festsetzungen oder Planungen können nur innerhalb des Bebauungsplangebietes getroffen werden.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen, südlich Hofgraben"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Landesamt für Denkmalpflege

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Lübeck

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Handwerkskammer Lübeck
Deutscher Wetterdienst

BERÜCKSICHTIGUNG: